



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.107 RRB 1963/0933**
Titel **Nationalstrassen.**
Datum 14.03.1963
P. 427

[p. 427] Nachdem das generelle Projekt über die Linienführung der N 1, Kantonsgrenze Aargau bis Stadtgrenze Zürich, durch den Regierungsrat und den Bundesrat genehmigt worden ist, haben die Organe der Baudirektion die Landerwerbsunterhandlungen eingeleitet. Johannes Appenzeller, Geroldswil, hat sich bereit erklärt, das von ihm für den Bau der N 1 benötigte Land abzutreten. Es liegt in der Bauzone der Gemeinde Geroldswil. Der Kaufpreis beträgt Fr. 40/m². Er ist gerechtfertigt. Das genaue Ausmass wird vor der Eigentumsübertragung durch den Geometer festgelegt. Der Kaufvertrag kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der zwischen dem Kanton Zürich, Baudirektion, und Johannes Appenzeller, Geroldswil. am 10. Dezember 1962 öffentlich beurkundete Kaufvertrag über den Erwerb der Parzellen Nr. 3939, 1577, 1595, Teil von 1575 und 1576, Gemeinde Geroldswil, wird genehmigt.
- II. Für die entstehenden Ausgaben wird zu Lasten des Fonds für Nationalstrassen, Titel 5020.740, ein Kredit von rund Fr. 80 000 bewilligt.
- III. Das Grundbuchamt Zürich-Höngg wird eingeladen, die grundbuchliche Behandlung des Vertrages vorzunehmen.
- IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Staat Zürich beim Grundbuchamt zu vertreten.
- V. Mitteilung an den Verkäufer (Dispositiv I), das Grundbuchamt Zürich-Höngg, Limmattalstrasse 140, Zürich 49 (Dispositiv I, III und IV), unter Rücksendung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplares sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]